



Havel-Quelle

Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Penzliner Land



Schliemanngemeinde Ankershagen und der
Gemeinden Kuckssee, Möllenhagen, und der Stadt Penzlin
Sie finden uns auch unter: www.penzliner-land.de

Montag, den 19. Oktober 2015

Nr. 293/2015

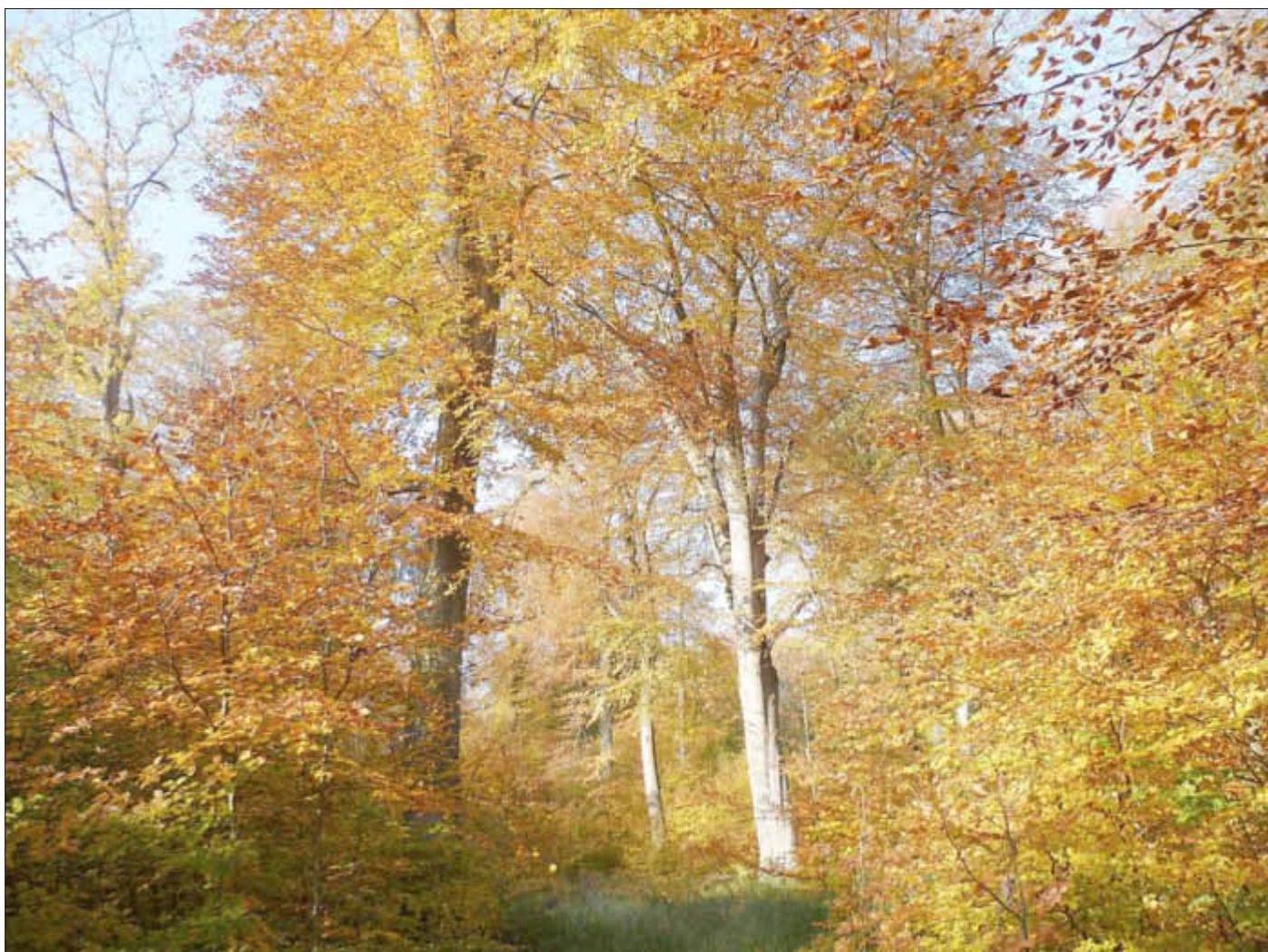


Foto von E. Epler

INHALT:

- Amtliche Mitteilungen
- Wir gratulieren
- Amtsinformationen
- Kultur und Freizeit
- Schul- & Kitanachrichten
- Vereine und Verbände
- Kirchliche Nachrichten
- Heimatliches
- Verschiedenes
- Sonstige Informationen

Die nächste Ausgabe der „Havel-Quelle“ erscheint am Montag, 16. November 2015.

Amtliche Mitteilungen

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Schwerin, 15.09.2015



Bodenordnungsverfahren Penzlin-Ost

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Gemeinde/Stadt Penzlin

Aktenzeichen: 5433.-3-71-0953
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Penlin

Schlussfeststellung

Gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen wird das Bodenordnungsverfahren mit folgender Feststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Ausführung des Bodenordnungsplans ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt.

Das Grundbuch und das Liegenschaftskataster wurden nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt.

Das Bodenordnungsverfahren ist daher gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung zu beenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag (LS)

gez. A. Winkelmann

Leiterin der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung

Ausfertigungsvermerk

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.



Anmerkung aus dem Ordnungsamt zur Straßenreinigung in der Stadt Penzlin

In der Stadt Penzlin erfolgt die letzte maschinelle Straßenreinigung in diesem Jahr am 11. November.

Bis zum Beginn des Einsatzes der Straßenkehrmaschine im Jahr 2016 haben die anliegenden Grundstückseigentümer die Reinigung entsprechend der Satzung selbst durchzuführen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch noch einmal auf die Winterdienstpflichten entsprechend der Satzung der Stadt Penzlin hin.

Wir gratulieren



Geburtstagsjubilare Monat Oktober/November



am 21.10. Frau Kurtz, Herta	Penzlin OT Mallin	zum 80. Geburtstag
am 22.10. Herrn Götze, Hans-Jürgen	Penzlin OT Zahren	zum 60. Geburtstag
Frau Lange, Annelie	Penzlin OT Siehdichum	zum 60. Geburtstag
am 23.10. Herrn Boortz, Günter	Kuckssee OT Krukow	zum 81. Geburtstag
am 23.10. Frau Zimmermann, Elisabeth	Möllenhagen	zum 83. Geburtstag
am 26.10. Frau Girrleit, Renate	Penzlin OT Klein Lukow	zum 65. Geburtstag
am 26.10. Herrn Melz, Bodo	Penzlin	zum 65. Geburtstag
am 27.10. Frau Stoll, Elli	Möllenhagen	zum 87. Geburtstag
am 28.10. Herrn Böttcher, Theodor	Kuckssee OT Krukow	zum 81. Geburtstag
Frau Klawonn, Ruth	Penzlin OT Marihn Möllenhagen	zum 82. Geburtstag zum 86. Geburtstag
Frau Zielke, Frieda	Möllenhagen	zum 75. Geburtstag
am 29.10. Frau Köhler, Bärbel Frau Sugint, Sigrid	Ankershagen OT Bocksee	zum 70. Geburtstag
Frau Swolinsky, Vera	Penzlin	zum 81. Geburtstag
am 30.10. Herrn Adamski, Manfred	Ankershagen OT Bocksee	zum 65. Geburtstag
am 30.10. Herrn Kostolnik, Adolf	Ankershagen OT Friedrichsfelde	zum 75. Geburtstag
Frau Maron, Helga	Möllenhagen OT Groß Varchow	zum 65. Geburtstag
am 01.11. Frau Kranz, Renate	Penzlin	zum 80. Geburtstag
am 02.11. Herrn Guse, Kurt Herrn Pensenstadler, Alois	Penzlin Penzlin	zum 75. Geburtstag zum 60. Geburtstag
am 03.11. Frau Kodera, Ursula Frau Stachanski, Renata	Penzlin Penzlin	zum 90. Geburtstag zum 80. Geburtstag
am 04.11. Frau Böttcher, Ruth Herrn Wagner, Rüdiger	Penzlin Penzlin	zum 86. Geburtstag zum 60. Geburtstag
am 05.11. Herrn Schulz, Heinz	Penzlin OT Groß Lukow	zum 87. Geburtstag
Frau Vogt, Christel	Penzlin	zum 81. Geburtstag
am 06.11. Herrn Koch, Heinz	Penzlin	zum 80. Geburtstag
am 07.11. Herrn Smuskiewicz, Josef	Penzlin	zum 86. Geburtstag

am 08.11.			
Frau Hecht, Olga	Penzlin	zum 92. Geburtstag	
Frau Lisseck, Ingeborg	Penzlin	zum 80. Geburtstag	
am 09.11.			
Frau Meier, Elsa	Penzlin	zum 86. Geburtstag	
am 11.11.			
Herrn Görß, Jürgen	Penzlin OT Mallin	zum 60. Geburtstag	
Frau Neumann, Marga	Penzlin OT Klein Lukow	zum 81. Geburtstag	
am 12.11.			
Frau Schreyer, Brigitte	Penzlin OT Mallin	zum 65. Geburtstag	
am 15.11.			
Frau Graupmann, Elfriede	Penzlin	zum 83. Geburtstag	
am 15.11.			
Frau Marquardt, Irene	Penzlin OT Groß Flotow	zum 70. Geburtstag	



Ehejubilare

am 09.11.2015

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Rainer und Frau Irmgard Niggemeier
aus Penzlin, OT Groß Flotow

am 11.11.2015

zum 60. Hochzeitstag

Herrn Gustav-Adolf und Frau Erika Herzberg
aus Penzlin, OT Mollenstorf

am 13.11.2015

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Dietmar und Frau Krystyna Pokorra
aus Möllenhagen



Amtsinformationen

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Penzlin, als geschäftsführender Gemeinde des Amtes Penzliner Land, ist zum 01.01.2016 im Stadtbauhof die Stelle einer/eines

Gemeindearbeiterin/Gemeindearbeiters

zu besetzen.

Einsatzort ist das gesamte Gebiet der Stadt Penzlin mit den dazugehörigen Ortsteilen.

Voraussetzungen:

- eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung, vorzugsweise im Bereich des Elektrowerks oder in einem anderen ähnlich gelagerten Beruf
- Einsatzbereitschaft und körperliche Belastbarkeit
- zügige, umsichtige und ordentliche Arbeitsweise
- Verantwortungsvoller Umgang mit der zur Verfügung gestellten Technik
- Führerschein Klasse B und C1E (PKW und LKW bis 12 t)

Die Stelle der Gemeindearbeiterin/des Gemeindearbeiters beinhaltet die Erledigung aller in der Gemeinde anfallenden Aufgaben, wie z. B. einfache Installationen und Wartung elektrischer Anlagen, Winterdienst, Waldarbeiten, Grünflächenpflege, Reinigungsarbeiten etc. und Hausmeisterarbeiten in den Gebäuden der Gemeinde. Die

Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten und umsichtigen Handelns muss vorhanden sein.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden, nach Bedarf auch abends, an Wochenenden und Feiertagen.

Die Vergütung der Stelle erfolgt je nach persönlichen Voraussetzungen nach TVöD.

Die Einstellung erfolgt zunächst befristet für zwei Jahre, es ist jedoch eine anschließende unbefristete Übernahme beabsichtigt.

Interessenten richten bitte ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Darstellung des beruflichen Werdegangs, Zeugnisse etc.) bis zum **31.10.2015** an die

**Stadt Penzlin
Der Bürgermeister
Warener Chaussee 55 a
17217 Penzlin.**

Hinweis:

Bewerbungs- und Fahrtkosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn der Bewerbung ein adressierter und frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Alle nicht zurückgesandten oder abgeholten Bewerbungen werden nach Ablauf von 4 Monaten nach Ende der Bewerbungsfrist vernichtet.

Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-
Scheuneweg 8, 17153 Stavenhagen

Gewässerschau 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 93 des Wassergesetzes des Landes M-V, den §§ 44 und 45 des Wasserverbandsgesetzes sowie § 5 der Verbandssatzung führt der Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ Stavenhagen zur Feststellung des Zustandes der von ihm zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen eine öffentliche Verbandsschau durch.

Aufsichts- und Fachbehörden werden eingeladen.

Jedermann hat die Möglichkeit, Anliegen in Bezug auf den Zustand und die Unterhaltung der Gewässer und dazugehörigen Anlagen vorzutragen.

Es wird auch über durchgeführte und noch vorgesehene Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen informiert.

Die in den genannten Bereichen tätigen Land- und Forstwirte, aber auch die Jagdausübenden, möchten wir besonders ansprechen und zu einer Teilnahme auffordern.

Die Gewässerschau für die Schaubereiche 6 - 10, die die Territorien der Städte bzw. Gemeinden Malchin, Stavenhagen, Gülzow, Jürgensdorf, Kittendorf, Ritzerow, Rosenow, Mölln, Briggow, Bredenfelde, Zettemin, Duckow, Faulenrost, Möllenhagen, Penzlin, Waren, Var-chentin, Groß Plasten, Schloen-Dratow, Kargow, Torgelow am See und Peenehagen berühren, findet am

Donnerstag, den 12.11.2015 um 09:00 Uhr
im Gemeinderaum der Gemeinde Faulenrost, Dorfstraße 95 A in 17139 Faulenrost (Kindergarten) statt.

Im Anschluss können bei Bedarf örtliche Begehungen durchgeführt bzw. terminlich vereinbart werden.

Tiefmann
Verbandsgeschäftsführerin

Kultur & Freizeit

Kultur- und Sportkalender 2015

Informationen und Anfragen Stadt Penzlin/
Amt Penzliner Land
Warener Ch. 55 a,
17217 Penzlin
Tel. 03962 255178

Frau S. Schwarz
Informationsbüro Penzlin:
Große Str. 4
Tel. 03962 210064
Museum Alte Burg Penzlin
Tel. 03962 210494
Büdnerei Lehsten e. V.
Der Garten von Marihn
Tel. 039928 5639
Schliemann-Museum
Ankershagen
www.dergartenvonmarihn.de
www.schliemann-museum.de

Jubiläen im Amtsbereich:

650 Jahre Möllenhagen

150 Jahre Gutshaus Krukow

25 Jahre Städtepartnerschaft Otterndorf

10. Kneipenfest

Termine/Hinweise und Ankündigungen sowie Vorschläge für Ausstellungen mündlich und schriftlich an Frau Schwarz in der Stadtverwaltung, telefonisch (03962 255178), per Fax (03962 255152) oder per E-Mail (s.schwarz@penzlin.de).

Oktober 2015

24. - 25. Oktober Powerboottreffen Modellbauclub Penzlin e. V.
23. - 26. Oktober 6. Herbstaktion der Jugendfeuerwehren des Amtes Penzliner Land

November 2015

12. November Linden kino im Dorfgemeinschaftshaus in Alt Rehse, 19:30 Uhr
15. November Volkstrauertag
Gottesdienst mit anschließender Kranzniederlegung
29. November Adventskonzert des Männerchores Penzlin e. V., ev.-luth. Kirche Penzlin

Jeden 2. Donnerstag im Monat Linden kino im Dorfgemeinschaftshaus Alt Rehse.

17. Februar Seniorenverband BRH
Heiterer Vortrag mit Musik und Anekdoten aus dem Leben von Helga Hannemann, Referat: Herr Wegner
14:00 Uhr Amtsgebäude Penzlin

Unsere aktuellen Ausstellungen 2015

Museum „Burg Penzlin“ Penzlin „Hexenverwandlungstiere im Volksmund und in der Tierplastik“ mit Werken von Walter Preik
Museum „Burg Penzlin“ Penzlin „Bildpostkarten aus dem Ersten Weltkrieg! Mediale Verklärung und Propaganda.“
Museum „Burg Penzlin“ Penzlin Verkaufsausstellung „Magie und Steine“ der Mystikerin Hildegard von Bingen

ACHTUNG!

Neue Öffnungszeiten des Museums ab Januar 2015!

April	Mai bis Aug.	Sept. bis Okt.	Nov. bis März
täglich	täglich	täglich	Sa. und So.
10 - 17 Uhr	10 - 18 Uhr	10 - 17 Uhr	13 - 16:30 Uhr
Besuchergruppen können sich jederzeit anmelden.			

Stadtverwaltung Penzlin

Mai Fotoausstellung „Das östliche Penzlin“
Landschaftsaufnahmen von Hans-Joachim Pape und Wolfgang Fuhrmann
Kunstaussstellung der besonderen Art im Obergeschoss
„Werke des ägyptischen Penzlin Künstlers JohnSedrak“

Stadtverwaltung Penzlin

ACHTUNG!

Teilen Sie uns Ihre Termine und Höhepunkte mit!

Was ist schon für **2015** geplant?

Jeden 2. Donnerstag im Monat Linden kino im Dorfgemeinschaftshaus Alt Rehse.

5. Dezember Weihnachtsmarkt
6. Dezember Weihnachtskonzert des Penzliner Frauenchores
14:30 Uhr Bürgerzentrum mit Kaffee und Kuchen
13. Dezember Adventskonzert zum 3. Advent
Chor der St. Marienkirche zu Penzlin
31. Dezember Silvester

Bücherflohmarkt in der Stadtbibliothek Penzlin

Die Stadtbibliothek Penzlin konnte sich auch in diesem Jahr über zahlreiche Bücherspenden freuen. Nicht alle gespendeten Bücher wurden in den Bibliotheksbestand übernommen. Um die Bücherberge abzubauen, veranstaltet die Stadtbibliothek vom 19.10. bis zum 29.10.2015 innerhalb der Öffnungszeiten einen Bücherflohmarkt. Der Verkaufserlös wird für den Ankauf neuer Medien verwendet. Interessierte finden eine große Auswahl an Romanen, Kinderbüchern und Sachbüchern.

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Penzlin:

Montag und Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 17:30 Uhr



Foto: LW-Bildarchiv

Schul- & Kitanachrichten

10 Jahre evangelische Kindertagesstätte in Penzlin

Am 1. September 2005 nahmen 22 Kinder, 3 Erzieherinnen und 1 Hauswirtschaftskraft, Besitz von der neuen evangelischen Kindereinrichtung in der Wohnanlage „Seehof“. 10 Jahre sind vergangen, und es werden inzwischen 76 Kinder im



Krippen,- Kindergarten und Hortbereich in unserer Einrichtung von 11 Mitarbeiterinnen liebevoll betreut und umsorgt. Dieses Jubiläum haben wir am 19. September 2015 mit einem großen Fest gefeiert. Wie bereits vor 10 Jahren, haben wir auch dieses Fest mit einem feierlichen Gottesdienst in der Kirche eröffnet. Danach zogen alle gemeinsam unter musikalischer Begleitung zur Kita. Dort gab es dann ein herzliches Wiedersehen mit Kindern, Eltern und Erziehern der „1. Stunde“, die wir persönlich zu dem Fest eingeladen hatten. Verschiedene Angebote für die Kinder bereicherten den Nachmittag, unter anderem eine Theateraufführung des Märchens „Der Hase und der Igel“, das von der Familie Budde gesponsert wurde, Reiten mit der Familie Horst aus Mallin, Clown Toto u. v. m.

Damit alle Mitarbeiterinnen der Einrichtung mitfeiern konnten, haben die Kolleginnen der Diakonie-Sozialstation die Verpflegung der Gäste übernommen. Dafür ein herzliches Dankeschön. So war es den Mitarbeiterinnen möglich, mit Eltern und Gästen ins Gespräch zu kommen. Dass dieser Tag zu einem ganz besonderen Höhepunkt wurde, haben wir vielen fleißigen Helfern und Sponsoren zu verdanken. So hat das „Blaue Kreuz“, wie bereits schon in den vergangenen Jahren Zelte, Tische und Bänke bereitgestellt sowie auf- und abgebaut. Dafür sagen wir DANKE; auch an all diejenigen, die uns in den letzten 10 Jahren in unserer Arbeit unterstützt, mit uns zusammengearbeitet und begleitet haben.

Ein herzliches Dankeschön auch für die vielen Glückwünsche, herzlichen Briefe und Präsente!

**Die Mitarbeiter
der evangelischen Kindereinrichtung
„Simon unter'm Regenbogen“**

Am 11. November 2015 ist Martinstag!



Wir laden alle Kinder mit ihren Eltern, Großeltern und Freunden ein, mit uns diesen Tag zu feiern. Bei einer kleinen Andacht um 17:00 Uhr in der Kirche wird an die Geschichte des heiligen Martin erinnert. Danach setzt sich der Laternenumzug durch die Stadt zu unserer Kindereinrichtung in Bewegung. Auf dem Gelände der Einrichtung gibt es dann die traditionellen Martinshörnchen, die nach dem Vorbild des heiligen Martin mit Freunden und Verwandten geteilt werden.

N. Thoms

Johannesschule Möllenhagen



Die Johannesschule Möllenhagen lädt ein zum „Tag der offenen Schule“

- Wann:** • 11.11.2015
ab 7:40 Uhr
- Was:** • 7:40 Uhr bis 14:00 Uhr:
Erleben des Schulalltages
- 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr:
Laternen basteln, Kuchen backen,
Kaffeetafel
- 17:00 Uhr: Gottesdienst zum
St. Martinstag, anschließend



Laternenumzug zur Schule



- 18:00 Uhr: gemeinsames
Hörnchenteilen und Beisammensein,
Informationsstand, Märchenstunde,
Knüppelkuchen am Lagerfeuer, warme
Getränke



Johannesschule Möllenhagen berichtet aus ihrem Schulalltag....



..... die Schule hat wieder begonnen.....

Bei tollem Wetter wurde am 31. August 2015 die Einschulung mit einem Gottesdienst und einer Schnupperstunde mit Groß und Klein gefeiert. Ein Fotograf begleitete die Feierstunde. Herzlichen Dank dafür. Wir wünschen unseren „Neuen“ natürlich einen spannenden Schulalltag und alle anderen Kindern, dass sie mit Freude lernen und gute Freunde finden.

Bedanken möchten wir uns bei Herrn Beckmann und Herrn von Oertzen, welche den Umbau der Decken der Klassenräume mit Akustikplatten baulich und finanziell begleitet haben. Herzlichen Dank auch an Frau Stark und Herrn Schulz für das Putzen „danach“.

Suchen Sie für ihr Kind eine besondere Schule- kleine Lerngruppen, familiär, einzigartig, reformpädagogisch, kreativ, Hausaufgabenbetreuung? Möchten sie für ihr Kind beste Bedingungen für den kommenden Schulalltag?

Dann kommen sie vorbei oder besuchen sie uns zum „Schnuppern“!

Telefon 039928 5219 oder www.grundschule-moellenhagen.de
Anmeldung ausdrucken.

AWO-Kita „Wirbelwind“ Möllenhagen

Neue Bewegungsmöglichkeiten in unserer Integrativen AWO-Kita „Wirbelwind“ Möllenhagen

Am 8. September 2015 war es endlich soweit, der neue Bewegungsraum wurde unseren großen und kleinen „Wirbelwinden“ feierlich übergeben.

Die Gruppe „Schmetterlinge“ überraschte die Gäste mit einem kleinen Programm. Die Mädchen und Jungen probierten gleich im Anschluss die neuen Bewegungselemente aus und weihten somit den neu geschafften zusätzlichen Raum ein. Durch die finanzielle Hilfe und Unterstützung der Firma DURTRACK GmbH der Unternehmensgruppe Spitze gelang es uns verschiedene Schweb- und Schaukelemente für die Entwicklung der Psycho- und Basismotorik unserer Kinder anzuschaffen. Dieses Spiel- und Befestigungssystem mit horizontalen und vertikalen Bewegungsmöglichkeiten verbessert und erweitert das Therapie- und Bewegungsangebot. Gleich zwei Räume dienen jetzt der Verbesserung der Arbeit im Integrationsbereich und schaffen gleichzeitig zusätzliche Bewegungsmöglichkeiten für alle Kinder unserer Einrichtung.

Wir möchten der Firma DURTRACK/Spitze auf diesem Weg für die Bereitstellung der finanziellen Mittel recht herzlich danken!

Alle „Wirbelwinde“ werden künftig gern diese zusätzlichen Bewegungselemente ausprobieren und mit Lust und Laune nutzen. Als Bewegungs-Kita sowie als große und kleine „Wirbelwinde“ bewegen wir uns stets sportlich mit Ausdauer, Begeisterung und viel Freude, treu zu unserem Motto: „Flink und geschwind wie ein Wirbelwind!“. Auch weiß ein jedes Kind das Sport fit hält und Gesundheit bringt! Dankeschön!



Die „Wirbelwinde“ der AWO Kita „Wirbelwind“ aus Möllenhagen

Vereine & Verbände

Arbeitslosentreff Müritz e. V.

Ortsgruppe Penzlin

Große Straße 4
17217 Penzlin
Tel. & Fax: 03962 210218



Veranstaltungsplan Monat November 2015

02.11.2015 Montag	Beratung Frauenaktiv Beginn: 9:30 Uhr ALT
04.11.2015 Mittwoch	Verkauf und Teeverkostung mit Frau Spangenberg Beginn: 14:00 Uhr ALT
11.11.2015 Mittwoch	Karten und Brettspiele Beginn: 14:00 Uhr ALT
18.11.2015 Mittwoch	Vorbereitung für die Weihnachtsfeier Beginn: 14:00 Uhr ALT
25.11.2015 Mittwoch	Adventsgestecke anfertigen mit Frau Voth Beginn: 14:00 Uhr ALT
28.11.2015 Sonntag	Fahrt zum Weihnachtsmarkt nach Lübeck Abfahrt: 7:15 Uhr Busbahnhof

Änderungen vorbehalten!



Blaue-Kreuz-Selbsthilfegruppe

Herzliche Einladung an Sie und euch!

zum Besuch der wöchentlichen Gruppenstunden für Betroffene und Angehörige von alkoholkranken Menschen und zum Gespräch und Hilfe in Alltagsschwierigkeiten und sinnvoller Freizeitgestaltung

montags um	19:00 Uhr in der Diakonie-Sozialstation Penzlin Ansprechpartner: Angelika Witt (0152 09545790)
donnerstags um	19:00 Uhr in der Begegnungsstätte in der Neuen Str. 31 Möllenhagen Ansprechpartner: Ralf Arndt (0171 7938887)

Zum Nachdenken für alle!

Aus der Plakataktion des Blauen Kreuzes:

„Wenn Mami trinkt, kümmere ich mich um meine Geschwister“

Das Blaue Kreuz ist eine Gemeinschaft, deren Mitglieder sich zum christlichen Glauben und zu einer alkoholfreien Lebensweise bekennen... wir helfen auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus... in über 1.100 Gruppen und Vereinen werden alkohol- und medikamentenabhängige Menschen betreut, wöchentlich werden 22.000 Suchtkranke und besonders die Angehörigen erreicht...

Gartenverein Penzlin e. V.



Sehr geehrte Gartenfreunde, Bürgerinnen und Bürger

Hem sei schon hürt?“

Dat Finanzamt hät de Gemeinnützigkeit von uns Verein bät 2014 bestätigt.

Gartenfreund Otto: „Is dat denn wichtig?“

Gartenpaul: „Wat den ein sin Uhl, is den annern sin Nachtigall.“

Aus gesundheitlichen Gründen ist Frau Bluhm aus dem Vorstand ausgeschieden.

„Wie han ein gaudes Gespräch mit uns Bürgermeister. Öwer Dit un Dat.“

Am 26.09.15 fand unser erster Herbstputz am Hasenweg statt. Es war ein Erfolg.

Gartenpaul: „De Lü hem richtig tau langt. An de Spitz natürlich uns Vörsitzender mit de Motorsoch. Mol sein wat am 10.10.15, bim zweiten Herbstputz af geit?“

Nur de scheife Boom licht uns noch im Mogen: Dor trucht sich keiner nich ran!“

Jo Cittaslow

Gartenpaul: „Dat wir wat *ut*, mit *de* und *för* de **Region!** Hallo - raup ich dor nur.“

Da haben sich unsere Bürger selbst ein Erfolgserlebnis verschafft.“ Sogar Petrus ha gaute Laune.“

Gartenpaul: „Wat licht noch an?“ **Gartenpacht muss noch unter Gartenverein Punschedörp e. V.**

IBAN: DE9715050100 0300 0214 70

BIC: NOLADE21WRN

Bank: Müritz Sparkasse

eingezahlt werden.

Der Vorstand

Penzliner Kulturverein

Der Penzliner Kulturverein bittet um Hilfe

Silvesterparty an der Alten Burg - wir werden in Penzlin wieder gemeinsam das neue Jahr begrüßen!

Um die Kosten für Musik und GEMA aufbringen zu können bitten wir um Spenden an den Verein.

Wir freuen uns auf jeden Betrag von Firmen und Privatpersonen.

Überweisungen sind auf folgendes Konto möglich:

Penzliner Kulturverein

Müritz-Sparkasse

IBAN DE 13 1505 0100 0641 00 6500

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Penzlin/ Groß Lukow



Ohne Gottesdienst kein Sonntag

Ohne Sonntag kein Gottesdienst

**Wir laden Sie und euch herzlich
ein zu folgenden Gottesdiensten:**

18. Oktober

um 09:00 Uhr Kirche Gr. Flotow

um 10:30 Uhr Kirche Penzlin

um 14:00 Uhr Kirche Krukow

25. Oktober

um 09:00 Uhr Kirche Groß Lukow

um 10:30 Uhr Kirche Penzlin

31. Oktober

um 14:00 Uhr Regionalgottesdienst Kirche Penzlin - Reformati-
onstag

8. November

um 09:00 Uhr Kirche Mollenstorf

um 10:30 Uhr Kirche Penzlin

um 14:00 Uhr Puchow

15. November

um 10:00 Uhr Kirche Penzlin - Volkstrauertag

um 14:00 Uhr Kirche Krukow

18. November

um 17:00 Uhr Kirche Penzlin - Buß- und Betttag

Kirchenmusik:

Flöten-, Trompeten- und Klavierunterricht nach Vereinbarung mit Frau Möller

Posaunenchor Donnerstag von 19:00 bis 20:30 Uhr

Kirchenchor Mittwoch von 19:30 bis 21:00 Uhr

Spatenchor Dienstag im ev. Kindergarten von 09:00 bis 10:30 Uhr

Christenlehre in Penzlin:

donnerstags
von 15:30 bis 16:30 Uhr Vorschulkinder und 1. bis
3. Klasse

donnerstags
von 16:30 bis 17:30 Uhr 4. bis 6. Klasse

Konfirmandenvormittag:

7. November um 09:00 Uhr in Möllenhagen

Offene Kinder- und Jugendarbeit im Gutshaus Ave:

dienstags
von (neu) 17:00 bis 18:30 Uhr Pfadfindertreff für
Grundschul Kinder

Gemeindenachmittage:

22.10. und 26.11. um 14:30 Uhr Penzlin

21.10. um 14:00 Uhr Gr. Lukow

Gottesdienst im Pflegeheim:

19.11. um 15:30 Uhr

Wir grüßen mit dem Monatsspruch für November:

Erbarmt euch derer, die zweifeln.

Bibel Judas 22

Ev.-luth. Kirchengemeinde Möllenhagen/Ankershagen

Gottesdienste

Sonntag, 25. Oktober

9:00 Uhr Möllenhagen

10:15 Uhr Ankershagen

Sonnabend, 31. Oktober

14:00 Uhr Gottesdienst zum Reformationstag Kirche Penzlin

Sonntag, 8. November

9:00 Uhr Möllenhagen

10:15 Uhr Ankershagen mit Kindergottesdienst

Sonntag, 15. November

9:00 Uhr Möllenhagen

10:15 Uhr Ankershagen mit Kindergottesdienst

Feier zum Martinstag

Mittwoch, 11. November, 17:00 Uhr, Kirche Möllenhagen

Christenlehre

Jeden Mittwoch, 15:30 bis 16:30 Uhr im Pfarrhaus Möllenhagen

Konfirmandensonntag

Sonnabend, 7. November, 9:00 bis 12:00 Uhr im Pfarrhaus Möllenhagen

Seniorenkreis

Donnerstag, 5. November, 14:30 Uhr

AWO-Andacht

Mittwoch, 11. November, 10:00 Uhr

Bibelfrühstück

Dienstag, 10. November, 9:00 Uhr, Pfarrhaus Möllenhagen

Aus meinem Bücherschrank

Mittwoch, 4. November, 19:00 Uhr Pfarrhaus Möllenhagen

Hier trifft sich monatlich eine kleine Runde von Bücherfreunden in gemütlicher Runde, um sich gegenseitig interessanten Lesestoff vorzustellen und etwas daraus vorzulesen. Interessierte Zuhörer sind immer herzlich willkommen. Wer selbst auch einmal etwas vorlesen möchte, kann sich gerne bei Herrn Ludewig, Tel. 039921 3267, melden.

Bücherei im Pfarrhaus

Jeden Mittwoch, 16:30 bis 18:30 Uhr im Pfarrhaus Möllenhagen

Die Bücherei im Pfarrhaus Möllenhagen finden Sie eine schöne Auswahl Kinderbücher, Romane, Krimis und ein buntes Spektrum an Sachbüchern über viele Themen.

Die Bücherei ist öffentlich, die Ausleihe ist kostenlos.

Krippen für Ausstellung in Ankershagen gesucht

Am 5. Dezember soll in der Kirche Ankershagen eine Krippenausstellung stattfinden. Wenn Sie Ihre Krippe an diesem Tag anderen Menschen zeigen möchten, wenden Sie sich bitte an die Mitglieder des Kirchengemeinderates Frau Schwenn, Frau Marbach, Herrn Ludewig oder melden Sie sich im Pfarrhaus Möllenhagen, Telefon 0399289 5280, E-Mail: moellenhagen-ankershagen@elkm.de

Friedhofsordnung vom 08.09.2015

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Möllenhagen, Ankershagen, Rumpshagen, Kraase und Groß Varchow/Kirchengemeinde Möllenhagen-Ankershagen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht**Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10
Särge	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabbelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten	§ 16
Reihengrabstätten	§ 17
Wahlgrabstätten	§ 18
Urnengrabstätten	§ 19
Rasengrabstätten	§ 20

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle/Kirche

Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche	§ 21
Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche	§ 22

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale	§ 23
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 24
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 25
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 26
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 28
Entfernung von Grabmalen	§ 29

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 30
Vernachlässigung der Grabstätten	§ 31

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 32
Alte Rechte	§ 33
Pastorengrabstätten	§ 34
Gebühren	§ 35
Schließung und Entwidmung	§ 36
Rechtsbehelfe	§ 37
Inkrafttreten	§ 38

Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Möllenhagen, Ankershagen, Rumpshagen, Kraase und Groß Varchow**Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs**

- (1) Die Friedhöfe in Möllenhagen, Ankershagen, Rumpshagen, Kraase und Groß Varchow stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Möllenhagen, Ankershagen, Rumpshagen, Kraase und Groß Varchow. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Möllenhagen-Ankershagen.
- (2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
- (3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2**Verwaltung**

- (1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
- (2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
- (3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften**§ 3****Ordnung auf dem Friedhof**

- (1) Das Betreten des Friedhofs ist nur während der Tageslichtzeit gestattet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.

(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- f) das Rauchen auf dem Friedhof,
- g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- i) das Führen von Hunden ohne Leine,
- j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
- k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

§ 4

Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf grundsätzlich nicht für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.

(4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9

Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
- b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
- c) Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

§ 10

Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11

Särge

Die Abmessungen der Särge dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Särge erforderlich sind.

§ 12

Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit für Särge beträgt 30 Jahre, für Urnen 20 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie vom Friedhofsträger durchgeführt.

§ 13

Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14

Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15

Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Rasengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 17**Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Desweiteren gelten die Bestimmungen des § 29.

§ 18**Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.
- (3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
- (4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 12) überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19**Urnengrabstätten**

- (1) In Urnenreihengrabstätten kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§ 9 Abs. 3c) können je Grabbreite 2 Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.
- (4) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.
- (5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

§ 20**Rasengrabstätte**

- (1) Der Erwerb einer Rasenwahlgrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.
- (2) Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasenwahlgrab 1 Sarg und 1 Urne oder kein Sarg und 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Sollten es mehr als eine sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.
- (4) Auf einer Rasenwahlgrabstätte erfolgt die Kenntlichmachung der Grabstätte durch eine Grabplatte in der Größe 0,40 m x 0,40 m, diese muss vom Nutzungsberechtigten beauftragt durch einen zugelassenen Steinmetz verlegt werden.

- (5) Der Name des Verstorbenen und das Geburts- u. Sterbejahr müssen in eingravierter, einfacher Schrift lesbar sein.
- (6) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.
- (8) Für Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 18.

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle und Kirchen**§ 21****Nutzung der Kirche/Friedhofskapelle**

- (1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.
- (2) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Friedhofskapelle/Kirche nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kreuzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.
- (3) Das Öffnen und Schließen der Friedhofskapelle/Kirche sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (4) Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

§ 22**Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche**

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle und Kirche kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**§ 23****Mindeststärke der Grabmale**

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 24**Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

- (1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 25**Anlieferung von Grabmalen und sonstigen
baulichen Anlagen**

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 26**Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen
baulichen Anlagen**

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 27**Standicherheit von Grabmalen und sonstigen
baulichen Anlagen**

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 28**Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und
Grabmale bedeutender Persönlichkeiten**

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29**Entfernung von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

**Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der
Grabstätten****§ 30****Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.
(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.
(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.
(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 31**Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und
Vernachlässigung der Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Gestaltung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nicht ordnungsgemäße Gestaltung beseitigen lassen bzw. bei Vernachlässigung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.
(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Bescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann

die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten den ordnungswidrigen Zustand beseitigen bzw. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder *nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.*

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 33

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer endeten am **31. Dezember 2006**. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den **31. Dezember 2006** hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 34

Pastorengrabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.
(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr auffindbar zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 35

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 36

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umbettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen

Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 37

Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.

(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 38

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Möllenhagen-Ankershagen am: 08.09.2015

The image shows two handwritten signatures and two official stamps. The first signature is 'A. Finkenstein' with a stamp below it that reads 'Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates'. The second signature is 'Christoph Lindberg' with a stamp below it that reads 'weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates'. There is also a circular official seal of the church council.

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 17. September 2015.

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Möllenhagen, Ankershagen, Rumpshagen, Kraase und Groß Varchow vom 08.09.2015

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Möllenhagen, Ankershagen, Rumpshagen, Kraase und Groß Varchow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner

- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte

- für Särge für 30 Jahre 300,00 EUR
- für Urnen für 20 Jahre 200,00 EUR

Wahlgrabstätten

- für Särge je Grabbreite für 30 Jahre 360,00 EUR
- für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre 240,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 12,00 EUR

Rasenwahlgrabstätte inklusive Pflege und FUG

- für Särge für 30 Jahre je Grabbreite 1250,00 EUR
- für Urnen für 20 Jahre je Grabbreite 850,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 40,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt 15,00 EUR
Die Gebühr wird für 1 Jahr im Voraus erhoben.

3. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr	30,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	10,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	20,00 EUR
Genehmigungsgebühr für Ausgrabungen	60,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

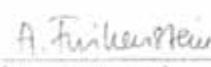
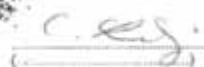
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 05.08.2008 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Möllenhagen-Ankershagen am: 08.09.2015



[.....]
 Vorsitzendes oder stellvertretendes
 vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates
 A. Finkenstein

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates
 C. Ludwig

Aus meinem Bücherschrank

Mittwoch, 4. November, 19:00 Uhr Pfarrhaus Möllenhagen
Hier trifft sich monatlich eine kleine Runde von Bücherfreunden in gemütlicher Runde, um sich gegenseitig interessanten Lesestoff vorzustellen und etwas daraus vorzulesen. Interessierte Zuhörer sind immer herzlich willkommen. Wer selbst auch einmal etwas vorlesen möchte, kann sich gerne bei Herrn Ludewig, Tel. 039921 3267, melden.

Bücherei im Pfarrhaus

Jeden Mittwoch, 16:30 bis 18:30 Uhr im Pfarrhaus Möllenhagen
Die Bücherei im Pfarrhaus Möllenhagen finden Sie eine schöne Auswahl Kinderbücher, Romane, Krimis und ein buntes Spektrum an Sachbüchern über viele Themen.
Die Bücherei ist öffentlich, die Ausleihe ist kostenlos.

Kirchgemeinde Wulkenzin-Weitin (Alt Rehse, Mallin, Passentin)

Gottesdienste im Oktober - November

Sonntag, 25.10.

10:00 Uhr Kirche Alt Rehse Gottesdienst

Sonntag, 01.11.

10:00 Uhr Kirche Mallin Gottesdienst m. Abendmahl

Sonntag, 08.11.

10:00 Uhr Kirche Wulkenzin Gottesdienst

Sonntag, 15.11.

10:00 Uhr Kirche Alt Rehse Gottesdienst

Donnerstag, 19.11.

10:00 Uhr Kirche Weitin Taizé-Andacht

Samstag, 21.11.

17:00 Uhr Kirche Weitin Gottesdienst m. Abendmahl

Sonntag, 22.11.

10:00 Uhr Kirche Wulkenzin Gottesdienst zum
Ewigkeitssonntag

Kindertreff:

Sonnabend, 7. November, 9:30 - 11:30 Uhr im Pfarrhaus Wulkenzin

Kultur in der Pfarrscheune

- Sonnabend, 14. November um 15 Uhr erfreuen uns die „**Platt-snackers**“ mit einem bunten Programm
- Donnerstag, 26. November ab 18 Uhr **Basteln für Advent und Weihnachten**

Heimatliches

Linedancer aus dem Penzliner OT Mallin am Weltrekord teilgenommen

Anlässlich der Großveranstaltung „Tag des Sachsen“ am 5. September in Wurzen organisierte die Eilenburger Linedance-Gruppe „The Feather Dancer“ einen Weltrekordversuch mit 1.279 Linedancern. Der aktuelle Rekord lag bei 753 Tänzern.

Keine geringere als die europäische Linedance-Ikone Maggie Gallagher aus England choreografierte die Pflichttänze, die von den über 1.000 Tänzern synchron umzusetzen waren.

Letztendlich wurden es 1.192 Tänzer aus 115 Vereinen von Österreich bis Usedom - und mittendrin „The Hop.Daws“ aus dem Penzliner Ortsteil Mallin mit 6 Mitgliedern: Margot Muhs, Bärbel Hagen, Christin Klimaschewski, Ilona Weigel und aus Neubrandenburg Petra Rossbund und Manfred Meyer.

Monate vorher begannen für uns die Vorbereitungen: jeden Dienstag wurden die Pflichttänze und Zugaben geprobt, die Kleidung und die Stiefel mussten beschafft werden und der Transport wurde organisiert. Für uns war es ein unvergessliches Erlebnis, das wir auch der Jost Reinhold-Stiftung und dem Penzliner Bürgermeister Sven Flechner zu verdanken haben, denn wir wurden von Ihnen unbürokratisch bei den Vorbereitungen zu diesem Event unterstützt.

Line-Dance-Gruppe

„The Hop. Daws“ Mallin



Dank an alle Organisatoren und Mitwirkenden meiner Buchpräsentationen in Rumpshagen



Saniertes Gutshaus Rumpshagen mit Glasscherbenputz und Gundlach'schem Wappen.

Das Dorf Rumpshagen hat sich in den letzten Jahren vom sprichwörtlich „hässlichen Entlein“ zu einem „schönen Schwan“ entwickelt. Ursachen dafür sind eine neue Dorfstraße und das Engagement seiner Einwohner und der Schliemann-Gemeinde Ankershagen zum Erhalt des einstigen architektonischen Gundlach'schen Charmes mit dem besonderen Gutshaus, das mit seinem z. T. erneuerten Waldglascherbenputz in Norddeutschland einmalig ist.

Mit Unterstützung vieler Zeitzeugen, die dankenswerterweise bereitwillig viele Fotos und Dokumente zur Verfügung stellten oder ihre Lebensgeschichte erzählten, konnte ich nach vierjähriger Recherche am 12./13.09.15 im Gutshaus Rumpshagen ein reich bebildertes 539 Seiten umfassendes Buch zur Geschichte des Dorfes vorlegen. Es ist im Steffen-Verlag Friedland erschienen und trägt den Titel:

**Die Geschichte des „Glasdorfes“ Rumpshagen
Vom stolzen Aufstieg und tragischen Untergang der adligen Gläserfamilie von Gundlach**

Dank einer großzügigen Spende des Gönners Jost Reinhold waren ansprechende Flyer mit Einladungen verschickt worden, so dass auch deshalb die Resonanz so groß war und das kleine Rumpshagen an zwei Tagen viele Gäste begrüßen konnte.

Der Hausherr Christian Rohrbach und die Familie von Bismarck hatten den Barocksaal, andere Räume und den Sanitärbereich für die Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Heimatforscher, Bibliothekare, Archivare, Bürger aus Rumpshagen, Vertreter aus den ehemaligen Gundlach'schen Gütern Mollenstorf und Hinrichsberg, aber auch Mitglieder der Familien von Gundlach und von Rochow waren am Sonnabend der Einladung gefolgt.

Am Sonntag, den 13.09.15 gab es anlässlich des Tages des offenen Denkmals ein Treffen der Einwohner von Rumpshagen und ehemaliger Einwohner, zu dem über 100 Menschen kamen. Nach der Begrüßung und einer einführenden Buchlesung führte Herr Rohrbach durch das Haus und es gab bei schönem Wetter auf der Rasenterrasse hinter dem Gutshaus eine große Kaffeetafel. Auch der fast 90-jährige ehemalige Neulehrer Dr. Gerhard Zucker hatte es sich nicht nehmen lassen, seine Schüler von 1946 wiederzutreffen.

Ohne die vielen fleißigen Helfer und Mitwirkenden wären diese Höhepunkte im Dorfleben nicht machbar gewesen. Ich bedanke mich bei allen, die zum Gelingen beigetragen haben:

Jost Reinhold für die großzügige Spende, Familie Rohrbach und Familie von Bismarck für die Bereitstellung der Räume, den „Ankershagener Persönlichkeiten“, die in ihren historischen Gewändern für den Empfang der Gäste sorgten, Sonja, Christine, Lena Beckmann und Ewa Kostolnik für die exzellente musikalische Umrahmung, Bürgermeister Thomas Will für die langfristige und umsichtige Unterstützung und für die Erstellung der Flyer und der Dia-Show, den „Ankershagener Knüttfrügens“ für die Betreuung des Buffets am

Sonnabend, Nina Molz für die Apfelspende, Frau Muschke für die hauswirtschaftliche Betreuung und Torsten Lober und Torsten Will, die alles im Bild festhielten. Vor allem aber danke ich den fleißigen Frauen und Männern aus Rumpshagen, die langfristig und unermüdlich alles vorbereiteten, herrichteten und betreuten: Nina Molz und Dr. Torsten Lober, Petra Luthmann, Elfriede und Siegfried Fidler, Sabine Wilke, Sieglinde Kretschmer, Christiane und Olaf Zilz, Sonja Glockemann, Gisela Putzier, Silke Sarnetcki-Will, Thomas Will. Ein Dank auch den Spontanhelferinnen Elke Meißner und Hanna Will. Ein großes Dankeschön den vielen Kuchenspendern, durch die das Kuchenbuffet am Sonntag reichlich und vielfältig bestückt war und zum guten Gelingen beitrug.

Danke!

Christa Kostolnik

Buchautorin

Anfragen zum Buch unter 039921 3402



Christian Rohrbach erläutert die Arbeitsweise zum Aufbringen des Glasscherbenputzes.

Erntefest 2015

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ankershagen,

Wir haben zusammen ein sehr schönes Erntefest 2015 an der Möllerscheune in Friedrichsfelde erlebt. Der Umzug mit den geschmückten Fahrzeugen, die Männer der Blaskapelle unter Leitung von Herrn Wiese, die Line Dancer „Dancing Crickets“ aus Lehsten, die Knüttfrugens mit Kaffee und Kuchen, Jörg und Edgar Müller mit ihren Kochkünsten, unser Tombola-Team, die Herren vom Schießstand, Dirk Schmietendorf, der uns die Hüpfburg zur Verfügung stellte und alle, die mit den Kindern gespielt haben - Sie alle haben mit Ihren Aktivitäten und Ihrer Einsatzbereitschaft zum guten Gelingen unseres Festes beigetragen. Dafür möchten wir ganz herzlich Danke sagen. Ebenso bedanken wir uns bei den Sponsoren, der Saatzeit Steinach für ein Schwein und der Putenmast Zolinski für eine Pute. Durch ihre Großzügigkeit konnten wir wieder ein kostenfreies Essen für alle anbieten.

Ein Höhepunkt war dieses Jahr die Tombola. Ein großes Dankeschön allen Einwohnern aus Ankershagen und Friedrichsfelde, die uns mit einer Geldspende unterstützt haben. Ebenso danken wir nachfolgend aufgeführten Firmen und Privatpersonen für die geleisteten Sachspenden:

- Alms-Apotheke Penzlin
- Stadtmühle Penzlin
- Getränke von A-Z Penzlin
- HEM-Tankstelle Penzlin
- Raif's Bistro Penzlin
- Blumen & Geschenke Bergmann GmbH Penzlin
- Schröder Landtechnik GmbH Penzlin
- Allianz Penzlin
- EDEKA Ingolf Schubert Waren
- LVM Versicherung Ingrid Maas Waren
- Autohaus Lönnecker Waren
- Praxis für Physiotherapie Wolfgang Pleschko Möllenhagen
- Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte Möllenhagen
- Heidi's Blumenstübchen Möllenhagen

- Bäckerei Israel Möllenhagen
- Tankstelle Möllenhagen
- Nordlichter GmbH Joachim Dreier Möllenhagen
- Bus Technik Maniacs GmbH Ankershagen
- LWB Ralf Thormählen Ankershagen
- LWB Möller GbR Ankershagen
- Heizungsbau Karl-Heinz Schmidt Wendorf
- Ricarda Schuster Ankershagen
- Wolfgang Luthmann Rumpshagen

Wir hoffen, dass wir keinen vergessen haben, so viele haben geholfen. Vielen Dank nochmals an alle und bis zum nächsten Erntefest 2016.



Thomas Will

Bürgermeister Gemeinde Ankershagen

„2. Penzliner-Land-Markt“ erneut Besuchermagnet



Über tausend Besucher, ausgelassenes Marktreiben, zufriedene Aussteller und dazu herrlichstes Herbstwetter, mehr konnten die Organisatoren des „2. Penzliner-Land-Markt“ am 3. Oktober, dem 25. Jahrestag der Wiedervereinigung Deutschlands, am Alten Speicher im Ortsteil Marihn nicht erwarten. An über 40 Ständen haben ungezählte kreativer Bürger gezeigt, was sie im stillen Kämmerlein oder in den unterschiedlichsten Vereinen alles so basteln, stricken, töpfern, nähen, malen....

Dazu kamen Brotaufstriche, Marmeladen, Liköre, Wurst, Schinken und vieles mehr aus privater Produktion.

Auch die heimischen Landwirte brachten sich ein und so erhielt unser „Land“-Markt sein ländliches Flair.

Die Herzen vieler Kinder höher schlagen ließen vor allem die kleine Haustierschau, die Aktivitäten der Mitglieder des Vereins „Wildwurzeln“ aus Passentin und des Penzliner Kulturvereins. Gewissermaßen „live vor Ort“ demonstrierten heimische Handwerker ihr Können. Die ausgestellten Werke von regionalen Hobbykünstlern versetzten viele Betrachter in Erstaunen. In vielen Gesprächen wurden neue Bekanntschaften gemacht sowie viele Ideen und Anregungen ausgetauscht. Und wer es wollte, konnte sich am Markttag an mehreren Ständen selber ausprobieren.

Bemerkenswert war auch, dass die heimischen Landwirte Mit knurrendem Magen oder durstiger Kehle musste niemand seinen Besuch vorzeitig beenden. Dafür haben mit großem Engagement unter anderem die „Dorfgemeinschaft Marihn“ und der „Werderaner Eierbratverein“ gesorgt. Auch die Frauen des Arbeitslosentreffs Penzlin hatten, wie im letzten Jahr, etliche Bleche Kuchen zur Kaffeetafel beigesteuert.

Den ganzen Markttag über haben große und kleine Musikanten aus Penzlin und Umgebung gute Laune verbreitet. Sie haben ihre Auftritte den Bürgerinnen und Bürgern sowie den hunderten Gästen quasi „spendiert“.

„Unser Anspruch war es, einen Markt aus der Region für die Region zu organisieren. Deshalb haben wir ausschließlich auf heimische Akteure gesetzt. Wie schon 2014 in Alt Rehse waren auch wir von

der großen Vielseitigkeit des Angebotes begeistert. Unser Markt-
platz der regionalen Möglichkeiten hat einmal mehr gezeigt, was
an kreativem Potenzial in der Region steckt“, resümiert Fritz Krüger
der Projektkoordinator. „Unser herzlicher Dank geht an alle, die
irgendeiner Form dazu beigetragen haben, dass der Ruf nach einer
Neuaufgabe bereits am Markttag erklingen ist.“



25 Jahre Städtepartnerschaft Penzlin-Otterndorf

Am 1. September 1990 wurde in Otterndorf und eine Woche später in Penzlin der Vertrag zur Städtepartnerschaft von den damaligen Bürgermeistern Gerhard Kresin und Hermann Gerken unterzeichnet.

25 Jahre danach wurde zunächst am Wochenende vom 4. bis 6. September in Otterndorf und dann vom 2. bis 4. Oktober in Penzlin mit einem gegenseitigen Besuch das Jubiläum gewürdigt.

Nach Otterndorf fuhr Anfang September 2015 eine 11-köpfige Delegation unter Leitung des Bürgermeisters Sven Flechner mit Vertretern der Verwaltung, der Stadtvertretung und der FFw Penzlin. Ein umfangreiches und interessantes Besuchsprogramm wurde geboten. Neben einem Festakt anlässlich des Jubiläums der Städtepartnerschaft schaute sich die Delegation in der Partnerstadt um, trug sich in das Goldene Buch der Stadt Otterndorf ein, nahm an einer Ausstellungseröffnung im Voß-Haus teil, besichtigte u.a. die Sole-Therme mit dem neuen Saunabereich. Höhepunkt war auch ein Besuch des Klimahauses in Bremerhaven.

Zum ersten Oktoberwochenende besuchte im Gegenzug eine 9-köpfige Delegation aus Otterndorf die Stadt Penzlin. Die Penzliner Kneipenmeile, der 2. Penzliner Landmarkt in Marihn und das Erntedankfest der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Penzlin/Groß Lukow standen neben einem Besuch des Museums im Neubrandenburger Franziskaner Kloster und einem Rundgang auf der Baustelle der hiesigen Grundschule ebenfalls auf der Tagesordnung. Anlässlich des Städtepartnerschaftsjubiläums fand auf dem Penzliner Kunstrasenplatz vor dem Landesliga Punktspiel des Penzliner Sportvereins ein Ehrenstoß zwischen beiden Städten, ausgeführt von Julia Modersitzki (Kulturamt Otterndorf) und Sven Flechner, statt. Im Festakt am Abend des 3. Oktober 2015 wurde feierlich dem 25-jährigen Bestehen der Städtepartnerschaft und dem 25. Jahrestag der Deutschen Einheit gedacht. Eingeladen waren Penzlinerinnen und Penzliner, darunter unter anderem auch Vertreter von Vereinen und Institutionen, die die Städtepartnerschaft in den vergangenen 25 Jahren aktiv mitgestaltet und mit Leben ausfüllten. Begrüßt wurden auch Penzliner, die sich in der Anfangszeit sehr um diese Partnerschaft verdient gemacht hatten. Dazu gehörten Familie Wierzcholski und der ehemalige Bürgermeister Helmut Werner.

Hermann Gerken und Gerhard Kresin erinnerten in ihrem gemeinsamen Gespräch an die Anfänge der Städtepartnerschaft. Die aktuell amtierenden Bürgermeister Claus Johannßen und Sven Flechner würdigten die gute Zusammenarbeit beider Städte auf den unterschiedlichsten Gebieten beispielweise der Schulen, Feuerwehren und Chöre. Die Penzliner bedankten sich für die Unterstützung beim Aufbau der Verwaltungsstrukturen Anfang der 90-iger Jahre. Vieles hat sich dank der deutschen Wiedervereinigung positiv im Penzliner Stadtbild verändert. Als Gastgeschenk überbrachten die Otterndorfer eine erste Geldspende zur Anschaffung einer Otterskulptur, die im Stadtbild als Zeichen der Verbundenheit beider Städte aufgestellt werden soll.

Das Vorhaben Voßhaus war den Anwesenden von Frau Prof. Dr. Rudolph vorgestellt worden.

Die Johann-Heinrich-Voß-Ehrung der Stadt Penzlin wurde aufgrund ihrer besonderen Verdienste bei der Begründung der Städtepartnerschaft an Hermann Gerken und Gerhard Kresin verliehen.



Verschiedenes

AUFRUF ZUR HAUS- UND STRASSENSAMMLUNG 2015

vom 26. Oktober bis 22. November 2015

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Mecklenburg-Vorpommern!

Das 20. Jahrhundert stand im Zeichen der Weltkriege, die auch heute noch ihre Schatten auf unsere Gegenwart werfen. Etwa 75 Millionen Menschen verloren in diesen Kriegen ihr Leben.

Um den Toten würdige Gräber zu geben, gründeten deshalb 1919 engagierte Bürger den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge.

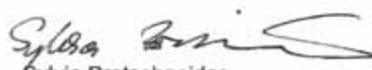
Aus den Katastrophen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts haben die Europäer Lehren gezogen.

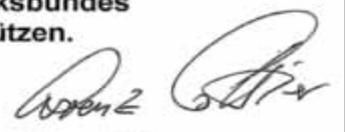
Viele gegeneinander kämpfende Völker sind heute friedlich vereint in der Europäischen Union. Aus dieser Erkenntnis heraus und der Erfahrung der Weltkriege begann der Volksbund vor über 60 Jahren seine internationale Jugend- und Bildungsarbeit.

Angesichts der Krisen, die wir heute in der Welt erleben, kann uns der Blick auf unsere Vergangenheit die nötige moralische und politische Orientierung geben, für die Zukunft Europas alles nur Mögliche zu tun! Die Kriegsgräberstätten sind ein mahnender Hinweis darauf, was passieren kann, wenn nationale Egoismen wieder im Vordergrund stehen. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge leistet seinen Beitrag für ein gemeinsames europäisches Gedenken.

Wir bitten Sie, die Versöhnungs- und Friedensarbeit des Volksbundes auch in diesem Jahr wieder mit einer Spende zu unterstützen.


Erwin Sellering
Ministerpräsident des Landes
Mecklenburg-Vorpommern


Sylvia Bretschneider
Präsidentin des Landtages M-V
Schirmherrin


Lorenz Caffier
Innenminister des Landes M-V
Landesvorsitzender

Sonstige Informationen

Hilfsangebot

Sucht- und Drogenberatungsstelle auch in Penzlin

Ort: Diakonie-Sozialstation
Am Wall 7
17217 Penzlin

Sprechzeit: jeden 2. Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr
(ungerade Kalenderwoche)
Ansprechpartnerin vor Ort: Frau Kerstin Hammer (geb. Kley)

Evangelische Suchtkrankenhilfe M-V gGmbH
Sucht- und Drogenberatungsstellenverbund Müritz

Hauptsitz: 17192 Waren, Mozartstraße 22
Telefon: 03991 664380

BRANDT • WEINREICH & ABEL

Rechtsanwälte in überörtlicher Sozietät
Gesellschaft bürgerlichen Rechts



Wir sind auch im Familienrecht tätig!

Antje Abel
Özden Weinreich
Sandra Kuzia
(angestellt)

Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Tel.: (0395) 56 91 90

Südbahnstraße 2, 17033 Neubrandenburg
www.rechtsanwalt-neubrandenburg.com



Wer den Schlüssel besitzt, dem gehört die Welt

NEO-DELPHI.COM

Der Geruch der Angst

Der neue Thriller von Lucas Bahl
Leseprobe: www.neo-delphi.com

432 Seiten, broschiert,
ISBN 978-3-9810906-0-4

€ 14,80

Zu beziehen über
Ihren Buchhändler.



Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (****)
in Ahrweiler für 2 – 4 Personen,
direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und
10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern,
ab 45,- € pro Tag. Tel. 01 63 / 7 88 02 36
E-Mail: h.pacyna@web.de · www.himmelchen.de

Besiegen Sie Ihren Hunger

Anzeige

LopaMED Sättigungskapseln – vom Apotheker empfohlen!

Fast jeder kennt es: der ärgste Feind jeder Diät oder Abnehmkur ist der Hunger! Wie viele Diäten haben Sie schon abgebrochen, weil der Magen knurrt und man schlechte Laune bekommt?

Wir haben die Lösung: die Lopa MED Sättigungskapseln! Das 100% natürliche und hochwirksame Medizinprodukt unterstützt das Sättigungsgefühl und damit die Gewichtskontrolle im Rahmen ihrer Diät. Das Geheimnis liegt in den indischen Flohsamenschalen: diese quellen im Magen bis auf das

40-fache ihres Volumens auf. Dabei kommt es zu einer stärkeren Magenfüllung fast ohne Kalorien und einer verzögerten Magenleerung. Während des Essens setzt nun viel schneller ein Sättigungsgefühl ein – so ist es einfacher, weniger zu essen. Die Kalorienzufuhr wird reduziert und Diätmaßnahmen können besser durchgehalten werden.

Jetzt in Ihrer Apotheke.
PZN-7772987

Qualität made in Germany. CE 0197

Lopa MED
pharma food
Sättigungskapseln
Medizinprodukt 120 Kapseln



Amtsblatt nicht erhalten?



Das Amtsblatt kam nicht, verspätet oder in mehrfacher Ausführung? Dann melden Sie sich bei uns bitte unter
Tel. 039931/5 79 31 oder
druckerei@wittich-sietow.de

Impressum

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung
Die Heimat- und Bürgerzeitung erscheint monatlich in einer Auflage von 3.450 Exemplaren und wird in alle Haushalte des Amtes Penzliner Land kostenlos verteilt.

Verlag + Satz:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck:

Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:

Anzeigenannahme:

Tel.: 039931/57 90

Fax: 039931/5 79-30

Redaktion:

Tel.: 039931/57 9-16

Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail:

www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Ein Abonnement außerhalb des Amtsbereiches kann über das Amt Penzliner Land zum Preis von 30,- EURO pro Jahr bezogen werden. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:

Der Amtsvorsteher

Außeramtlicher Teil:

Mike Groß (V. i. S. d. P.)

Anzeigenteil:

Jan Gohlke

Erscheinungsweise:

monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt

Auflage:

3.450 Exemplare

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG

Heimat- und Bürgerzeitungen





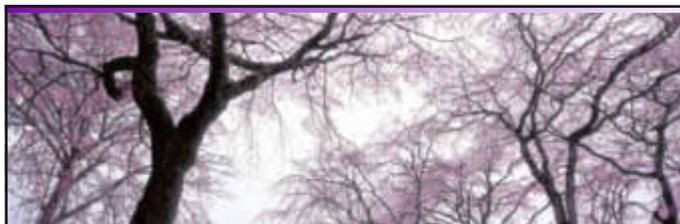
**Ulrich
Kodera**

Danke

für die stumme Umarmung,
für das tröstende Wort,
gesprochen oder geschrieben,
für einen Händedruck,
wenn die Worte fehlten,
für alle Zeichen der Liebe,
Verbundenheit und Freundschaft,
für Blumen, Kränze, Gestecke
und Geldspenden.

**Im Namen aller Angehörigen
Margret Kodera**

Penzlin, im Oktober 2015



Adam Becker * 14.01.1947 † 02.09.2015

DANKE ...

sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns
verbunden fühlten, mit uns Abschied nahmen und
ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Aus-
druck brachten.

Renate Becker
und die Kinder

Klein Lukow, im September 2015

MB Bestattungshaus - Peschke

Das Bestattungshaus für jedermann

1969 - 2015

Unser Service:

- fachgerechte und individuelle Bedienung
- Abwicklung und Organisation kompletter Bestattungen
- Erd-, Feuer- und Seebestattungen in allen Preislagen
- Hausabholung, hygienische Grundversorgung, Klimaaufbewahrung vor Ort
- Bundesweiter schneller und zuverlässiger Kollegenservice

Gudrun & Hartmut Peschke



Tel. 03962 25900

Neubrandenburger Chaussee 16

Zeit für den Wintercheck

So wird das Auto winterfit
Frühzeitiger Check kann ärgerliche Pannen bei Frost und Schnee verhindern

(djd). Sie stehen auf Platz eins der häufigsten Pannen-Ursachen für Autos im Winter: leere Batterien. Doch während der kalten Jahreszeit drohen bei mangelnder Vorbereitung zahlreiche weitere Ausfälle am eigenen Wagen. „Fahrer, die frühzeitig ihr Auto winterfit machen, können ärgerliche Pannen vermeiden. Vieles - wie der Zustand der Batterie - lässt sich selbst überprüfen. Ergänzend bietet sich ein Wintercheck in der Fachwerkstatt an“, so Martin Blömer vom Verbraucherportal Ratgeberzentrale.de.



Um gut und vor allem sicher durch den Winter zu kommen, sollten Fahrzeugbesitzer ihr Auto vor Beginn der frostigen Jahreszeit gründlich durchchecken. Foto: djd/Webasto/thx

Vorwärmen statt freikratzen

Doch bis zum Test, ob die Batterie noch funktioniert, kommen viele Autofahrer nach frostigen Nächten oft gar nicht: Denn die Autotür will sich partout nicht öffnen lassen. Mit etwas Pflege für die Türdichtungen, etwa mit Stiften auf Silikon- oder Hirschtalgbasis, lässt sich diesem banalen wie ärgerlichen Problem vorbeugen. Zudem gehört stets ein Fläschchen Türschlossenteiser in die Manteltasche - und nicht ins Handschuhfach. Rechtzeitig vor Winterbeginn sollte auch die Scheibenwischanlage frostfest gemacht werden. Apropos Scheiben: Wer genug hat von beschlagenen oder vereisten Windschutzscheiben, kann auch kurzfristig eine Standheizung nachrüsten lassen. Das ist in weniger als einem Tag erledigt und für die allermeisten Serienfahrzeuge möglich. Auf Knopfdruck oder zeitgemäß per App sorgen die Systeme zur gewünschten Zeit für freie Scheiben und einen angenehm vorgewärmten Innenraum. Zu den verschiedenen Heizsystemen beraten Fachbetriebe. Unter www.standheizung.de finden Autofahrer Informationen und Adressen in ihrer Nähe.

Genug Grip auf rutschigen Straßen

Längst selbstverständlich sollte es sein, dass rechtzeitig vor dem Wintereinbruch die passende Bereifung montiert ist. Wichtig zu wissen: Winterreifen sollte man nicht bis zum gesetzlichen Limit von 1,6 Millimetern Profil abfahren - Experten empfehlen den Wechsel auf frische Reifen bereits bei vier Millimetern Restprofil. Schließlich kommt es gerade bei rutschigem Untergrund auf möglichst viel Haftung und Stabilität an.

KFZ SERVICE HAUG



UNSERE LEISTUNGEN

- Reparaturen aller PKW & Kleintransporter
- Hauptuntersuchung (TÜV und DEKRA)
- Abgasuntersuchung
- Reifendienst
- Autogasumrüstung

An den Höfen 2 • 17217 Penzlin/OT Ave
Telefon: 03962/ 21 00 93 • Fax: 03962/ 21 08 38
E-Mail: werkstatt-haug@t-online.de



Autoversicherung

Jetzt wechseln und sparen!

Holen Sie gleich Ihr Angebot ab und überzeugen Sie sich von diesen Vorteilen:

- Niedrige Beiträge
- Top-Schadenservice
- Gute Beratung in Ihrer Nähe

Handeln Sie!

Kündigungs-Stichtag ist der **30.11.**
Wir freuen uns auf Sie.

Kundendienstbüro

Heike Hansen

Versicherungskauffrau
Tel. 0395 3684011
Fax 0395 3682641
Heike.Hansen@HUKvm.de
Ziegelbergstr. 20
17033 Neubrandenburg
Katharinenviertel
Mo, Di, Do 09.00 – 13.00 Uhr
und 14.00 – 18.00 Uhr
Mi, Fr 09.00 – 12.00

Kundendienstbüro

Mirko Plaschke

Versicherungsfachmann
Tel. 03991 6739774
Fax 03991 6739775
Mirko.Plaschke@HUKvm.de
Kirchenstr. 15
17192 Waren
Mo, Di, Do, Fr 10.00 – 13.00 Uhr
Mo, Di, Do 14.00 – 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig



GESUNDHEIT AUS IHRER APOTHEKE

ANZEIGE

Erholsamer Schlaf ist zur Seltenheit geworden, denn „abschalten auf Knopfdruck“ geht nicht. Belastende Probleme kommen mit ins Bett und führen zu innerer nervöser Unruhe. Das Gedankenkarussell dreht sich und die Nacht wird zum Albtraum. Zuverlässige Abhilfe schafft Lioran mit dem einzigartigen Wirkprofil der Passionsblume



Schlafstörungen durch nervöse Unruhe

Endlich wieder erholsam schlafen

Private Probleme, ungelöste Konflikte, der Stress des Alltags und im Job – Millionen Bundesbürger finden keinen Schlaf, weil sie nervös und unruhig sind. Da scheidet der Griff zum Schlafmittel vorprogrammiert. Zurück bleiben lediglich die betäubende Wirkung, die oft bis zum nächsten Tag anhält, und das schlechte Gewissen wegen der Gefahr der Abhängigkeit. Das muss nicht sein: Zur gezielten Behandlung von Schlafstörungen aufgrund nervöser Unruhe plädiert das Bundesinstitut für Arzneimittel für Lioran mit dem einzigartigen Wirkprofil der Passionsblume.

Die schnelle Wirkung ist einmalig

Nervöse Unruhe-Zustände entstehen durch einen Mangel an GABA (Gamma-Aminobuttersäure). GABA ist der körpereigene Nervenschutzstoff, der uns entspannt und so für natürliche innere Ausgeglichenheit sorgt. Lioran verhindert den Abbau von GABA und sorgt dafür, dass unser Körper vermehrt diesen Nervenschutzstoff bereitstellt. Dabei muss sich die Wirkung nicht über Tage im Körper aufbauen. Der hochwertige und einzig-

artige Lioran-Passionsblumen-Wirkstoff ist in einer Kapsel. Dadurch kann er seine entspannende, ausgleichende und angstlösende Wirkung zügig entfalten. Am Abend hat sich bei vielen Verwendern die Einnahme von 2 Lioran-Kapseln eine Stunde vor dem Schlafengehen bewährt. Diese Höchstdosierung bietet kein anderes Passionsblumen-Medikament. Die Nerven kommen zur Ruhe, wir können entspannen und der erhsehnte Schlaf stellt sich ein.

Genauso fühlt sich Entspannung an

Kapsel für Kapsel wird Lioran von den Patienten exakt nach persönlichem Stressempfinden und Beschwerdegrad eingesetzt. Bei Nervosität und Anspannung am Tag hilft oft schon eine Kapsel – weniger ist manchmal mehr. Lioran hat keine Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln, macht nicht abhängig und kann langfristig eingenommen werden. Nicht umsonst ist Lioran Spitzenreiter unter den Passionsblumen-Medikamenten in Deutschlands Apotheken (30 Kapseln 9,79 Euro, UVP).

Das hilft spürbar

Bauchweh, Blähungen, Völlegefühl

Kennen Sie das, wenn das leckere Essen wie ein Stein im Magen liegt? Erste Hilfe leisten Bitterstoffe, doch die moderne Ernährungsindustrie hat alles Bittere aus Gemüse und Salat herausgezüchtet. Süß oder salzig schmeckt einfach besser. Unser Tipp: Gasteo mit wertvollen Bitterstoffen, das es jetzt für 7,85 Euro (20 ml UVP) rezeptfrei in der Apotheke gibt.

Der gute Rat von Hildegard

„Wermut wärmt den Magen und bereitet eine gute Verdauung“, das wusste schon die heilige Hildegard von Bingen. Das Wermutkraut ist eine der bitterstoffhaltigsten Arzneipflanzen in Gasteo und die moderne Ernährungs-Wissenschaft ergänzt: Bitterstoffe regen die Magen-Darm-Tätigkeit an, die Leber wird aktiviert, die Fettverdauung wird optimiert. Schon im Mund aktivieren die Bitterstoffe unsere Organe, die sogleich ihre wichtigen Verdauungssäfte und -enzyme ausschütten. Der Körper beginnt, die Nahrung zu verarbeiten, die Leber nimmt verstärkt ihre Entgiftungsaufgabe wahr. Das Gänsefingerkraut wirkt gleichzeitig gegen leichte Bauch- und Magenkrämpfe. Gasteo. Magen gut. Alles gut.



Ernährungs-Wissenschaftler führen den drastischen Anstieg von leichten Verdauungsbeschwerden auf den Mangel an Bitterstoffen in der heutigen Ernährung zurück

Gut schlafen in der Nacht, entspannt durch den Tag

Das begeistert: Die Wirkung der Passionsblume muss sich nicht über Tage im Körper aufbauen. Lioran setzt den Wirkstoff bereits nach 30 Minuten frei und beginnt, die entspannende, ausgleichende und angstlösende Wirkung zu entfalten.



hilft schnell,
rein pflanzlich

Lioran®. So fühlt sich Entspannung an



Rini's Brautmoden

Jedes neue Brautkleid € **498,-**

Über **1000** traumhafte hochwertige Kleider bekannter Markenhersteller. Von Größe 36 – 52.

Inh.: Jutta Wittich · Koblenz-Olper-Straße 30
56170 Bendorf/Sayn · www.rinis-brautmoden.com

Immobilienobjekt im  der Pfalz

Einstige Gartenvilla mit prachtvollem Festsaal, Seminarzimmer, großzügiges Außengelände mit Terrasse, Wald-Biergarten, Waldgrundstück, Parkmöglichkeiten, angegliedertes Wohnhaus mit Garten, Baugrundstücke, 5000 qm Gesamtfläche.

15 Fußminuten zu historisch reizvoller Kleinstadt, 10 km zur nächsten Stadt, 1 Stunde Frankfurt/Flughafen.

Kein Renovierungsstau, 2009/11 umfassend renoviert, laufender Gastronomiebetrieb.

Sofort bezugs- und übergabebereit. Großartige Möglichkeiten in Alleinlage mit Anbindung an Naturbad, Sport- und Freizeitzentrum und riesigem Waldgebiet: Seminarbetrieb, Erlebnispädagogik, Kulturstätte, Ausflugsziel ...

Tel.: 0049 151 1577785

Wir suchen zuverlässige Zeitungszusteller/innen




JOB

Sie sind regelmäßig zu festen Zeiten für uns tätig. Wir liefern die Zeitungen direkt an Ihr Haus. Die Bezahlung erfolgt immer monatlich. Der Zustellervertrag wird im Rahmen der Minijobs geregelt. Wir suchen Schülerinnen und Schüler, Rentnerinnen und Rentner sowie Hausfrauen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
**E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de oder
Telefon: 039931/57931**

BRANDT • WEINREICH & ABEL

Rechtsanwälte in überörtlicher Sozietät
Gesellschaft bürgerlichen Rechts



Fachanwaltskanzlei

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältinnen für Familienrecht
Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Tel.: (0395) 56 91 90
Südbahnstraße 2, 17033 Neubrandenburg
www.rechtsanwalt-neubrandenburg.com



Alte Stellmacherei Sietow

ALTE QUALITÄT ZU AL TEM GLANZE!

DIE GESCHENK - IDEE

BEGEISTERN SIE VERWANDTE, FREUNDE ODER KOLLEGEN MIT UNSEREM BELIEBTEM GUTSCH EIN.



Geschenkgutschein



BAUERNMARKT • LANDGASTHOF • HOFCAFÉ
• KINDERSPIELPLATZ • DEFTIGES AUS DER WURSTTHEKE
• BAUERNBROT AUS DEM STEINBACKOFEN
• BLECHKUCHEN + KAFFEE

Alte Stellmacherei Sietow
Röbeler Straße 1 • 17209 Sietow
Tel.: 039931-838140
Öffnungszeiten: täglich von 10.00 - 18.00 Uhr



Lange Einkaufsnacht & Laternenfest

24. Oktober

Waren (Müritz)
Neuer Markt

Warener
Innenstadt e.V.



Alle Geschäfte in der Warener Innenstadt haben für Sie bis 22 Uhr geöffnet!

Neuer Markt

• ab 15:00 Uhr

- Kürbisschnitzen und Elektroautos für Kinder
- Kinderschminken und Hüpfburg
- Autoshow mit AH Multhaupt und AH Kühne

• 18:00 Uhr

wFalo – Start: „Neuer Markt“

• 20:00 Uhr

Comedy mit Schmidt & Schmidt

Ecke Friedensstraße - Lange Straße

• ab 18:00 Uhr Live-Musik

• 19:30 - 21:00 Uhr

Nachts im Müritzeum

Wer macht die Nacht zum Tag?

Eine Nachtwanderung im Müritzeum für Kinder ab 6 Jahren.
Eintritt: 5,00 Euro, Achtung: Begrenzte Teilnehmerzahl, nur

mit Voranmeldung
unter (03991) 633
680

• Ende
ca. 22:00 Uhr



Herchenbach
Neuer Markt 22
17192 Waren (Müritz)
Tel. 0 39 91/66 44 77
Carl-Hainmüller-Str. 17192
Waren (Müritz)
Tel. 0 39 91/66 62 02
Mo: 08:00 - 17:00 Uhr
Di, Mi, Do: 08:00 - 19:00 Uhr
Fr: 08:00 - 18:00 Uhr
Sa: 08:00 - 13:00 Uhr

DAMEN
HERREN
KOSMETIK
HYDROJEET
FUSIONTECH
NAGELSTUDIO
HAARUPFLEGE
HAARVERÄNDERUNG
HEIMSCHERE
HAARFÄRBE & ZWEIFARBEN

Apollo

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

T +49 3991 633055
F +49 3991 633068
Apollo-Optik Inh.: B. Conrad & S. Fischer GbR
Öffnungszeiten: Mo - Fr 9h - 18h, Sa 9h - 13h
Lange Str. 18
17192 Waren (Müritz)
www.apollo.de

Anzieh BAR
Von sportlich bis feminin.

Mann, ... O Mann!
Mode für Männer

**Mode für die moderne, aktive
und selbstbewusste Frau**

**Der Mann von heute
weiß sich zu kleiden**

Einkaufsmeile · Lange Straße · 17192 Waren (Müritz)



Die zweite Mini-Playback-Show

Anmelden für unseren Talentewettbewerb (kleine Zauberer, Sänger, Entertainer und Comedians) können sich alle Kinder von 4 bis 16 Jahren bei **DJ Faló, Tel. 0172/3943409** oder unter **www.innenstadt-waren.de**

Unsere Jury, bestehend aus Musikern, Händlern und Vertretern der Stadt Waren (Müritz), bewertet die Auftritte und die besten drei Teilnehmer erhalten einen Preis.

REISEBÜRO KARINA
25 Jahre
 Mühlenstr. 16 - 17192 Waren (Müritz)
 Tel.: +49 (0) 39 91 - 66 58 21
 Handy: +49 (0) 1 51 - 17 52 89 20
 Fax: +49 (0) 39 91 - 66 58 22
 karina@reisebuerolandgraf.de

Ihr **expert** -Spezialist in Waren
 für TV, HiFi, Video & Telekommunikation

expert 

Radio Friedrich
 Friedensstraße 16 · 17192 Waren · Telefon 03991 666129

MüritzStrom für die Region

Meine Stadtwerke. Gemeinsam stark. 

www.stadtwerke-waren.de

 **Müritz-Sparkasse**
 www.mueritz-sparkasse.de


ARQUEONAUTAS
Saving world maritime heritage
 Sportlich maritime Freizeitmode für aktive Männer und Frauen
 Neuer Markt 14, 17192 Waren (Müritz)

 **25 JAHRE WOGewa**

Dankeschön!
25 JAHRE WOHNEN & WOHLFÜHLEN IN WAREN

 Radenkämpen 22  Tel.: 03991/61 32-0  Info@wogewa-waren.de
 17192 Waren (Müritz)  Fax: 03991/61 32-52  www.wogewa-waren.de

Ausgehen

Veranstaltungen • Konzerte • Feiern • Theater • Musicals • Clubs • Bars




Lieder zur Gitarre
- auf hoch und platt -

Shanties, Country- u. Folksongs, Oldies, Volks- u. Stimmungslieder u.v.m.

handgemacht und live, in fröhlicher Runde
- auf Parties aller Art -
Auch in grösserer Besetzung möglich !

HELMUT LEXOW
03962/210478 0173/8245738
helmutlexow@yahoo.de

Domäne Neu Gaarz

Bayrisch - Österreichisches
Spezialitätenrestaurant
täglich geöffnet




**Tanztee
mit DJ M. Hecht
Sonntag, 18.10.2015
Beginn 15:00 Uhr**

Dorfstraße 6, 17194 Neu Gaarz
Tel. 039929 766780 info@domaene-neu-gaarz.de

www.agroneum-altschwerin.de

AGRONEUM
Alt Schwerin





Eingebettet in das Gebiet der Mecklenburgischen Seenplatte und dem Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide liegt das Dorf Alt Schwerin. Bereits 1963 entschloss man sich aus dem beschaulichen Örtchen ein Museum der besonderen Art zu machen. Die Struktur des Dorfes und der ehemaligen Gutsanlage bot das passende Umfeld für ein agrargeschichtliches Freilichtmuseum. Das Agroneum befasst sich mit der Guts- & Landwirtschaftsgeschichte und stellt das „Leben und Arbeiten auf dem Land“ dar.

Viel zu selten sind die Gelegenheiten, an denen man sich sonst mit Freunden und Familie in geselliger Runde trifft. Und mit dem Putzen der Küche mag man sich nach dem Essen kaum aufhalten, während sich die Gäste am „Kulturprogramm“ erfreuen oder über alte Zeiten plaudern. Da ist es vorteilhaft, wenn sich um die Vorbereitung und den anschließenden Abwasch jemand kümmert. Selten sind die Gelegenheiten in den eigenen vier Wänden für größere Feste ausreichend, so dass man ohnehin nach anderen Räumlichkeiten Ausschau halten muss. Zu guter Letzt ist es doch am schönsten, nach einer langen Feier nach Hause gehen zu können, ohne an das Aufräumen am nächsten Tag denken zu müssen.

Schlachtfest
07.11.2015





- Imbiss - Wellfleisch, Grützwurst u.v.m.
- Zerlegen & Verarbeiten der Schweinehälften
- traditionell hausgemachtes vom Schwein
- Brot und Kuchen frisch aus dem Steinbackofen

ab 10 Uhr

AGRONEUM
Alt Schwerin

Achter de Isenbahn 1
17214 Alt Schwerin
Telefon | 039932 47450
Mail | agroneum@lk-seenplatte.de

City Café



*Sie möchten feiern?
Gern nehmen wir Ihre Reservierung für Familien-,
Vereins- oder Firmenfeiern bis zu 30 Person entgegen.*

Inh. Veronika Schwenn
Warener Str. 1 · 17217 Penzlin · Tel. 0 39 62 / 221 0 12





Fliesenarbeiten
Treppenstufen · Fensterbänke
Grabmale · Einfassungen

Inh. Andreas Kühn
Tel. 03991/12 56 08
 Falkenhäger Weg 12
 17192 Waren/Müritz

Sofortdarlehen für Um/Ausbau, Modernisierung oder Umschuldung

Sollzins ab 1,35 % ab 1,55 % eff. Jahreszins.
 z.B. 30.000 €, monatliche Rate ab 67,50 €
 Darlehen ab 5.000,- €, Auszahlung 100 %, bis 30.000,- € auch ohne Grundschuld möglich.

Sie möchten energetisch modernisieren?

Ich habe Ihren Gutschein für den Wüstenrot Fördergeld-Service über 140,-€.

Regina Loge, 17192 Waren (Müritz), Friedensstraße 12
 Tel.: 03991/ 6 32 56 46 + Fax: 07141/ 16 83 32 12
 Mobil: 0175/ 1 23 73 73
 E-mail: regina.loge@wuestenrot.de
 Termine nach Vereinbarung



Stück für Stück zum Erfolg, mit uns!

Ich bin persönlich für Sie da. **MARLIES WEGENER**
 Telefon: 0171/97105739
m.wegener@wittich-sietow.de

Ich bin telefonisch für Sie da. **DOREEN MAHNCKE**
 Telefon: 039931/5 79 57
d.mahncke@wittich-sietow.de

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
 Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
 Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30
 e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de · www.wittich.de

BEILAGENHINWEIS
 Diese Ausgabe enthält eine Beilage von **KÜCHENHAUS GUMZOW**

DAS GRÖßTE GEHEIMNIS DER MENSCHHEIT ...
www.NEO-DELPHI.COM

Bestattungshaus Engelhardt
 Ihr hilfreicher Partner in schwierigen Situationen
Erd-, Feuer-, See- und Anonymbestattungen

03991 - 66 55 47 Weinbergstr. 6 17192 Waren
 039932 - 47 972 Güstrower Str. 70 17213 Malchow
 039931 - 83 93 29 Im Ort 1 17207 Röbel

naturstein WAGNER

GRANIT & MARMOR
TREPPEN
FENSTERBÄNKE
NATURSTEINPLATTEN
STEINMETZARBEITEN
GRABMALE + EINFASSUNGEN

Glienholzweg 6 A, 17207 Röbel/Müritz
 Tel. 03 99 31/5 09 06
 Fax 03 99 31/5 12 79
naturstein-wagner@t-online.de
www.naturstein-wagner.de

Müritz Taxi

- Fahrten für alle Anlässe im privaten und gewerblichen Bereich
- Krankenfahrten für alle Kassen

03991 15 000
 Fax: 03991 150015
 Inhaberin: Rita Sabielny

Fragen Sie uns!

www.wittich.de

Großes Haus
 in der Sietower Bucht (Müritz) mit Bootshaus zu verkaufen!
 Exposé anfordern unter: aga-gross@t-online.de

- Anzeige -
35 Millionen Euro extra bei Aktion Mensch Große Herbst-Sonderverlosung am 3.11.

Am 3. November verlost die Aktion Mensch bei der großen Herbst-Sonderverlosung Gewinne im Gesamtwert von 35 Millionen Euro extra. Diese Chance haben Losbesitzer in allen Gewinnkategorien – zusätzlich zur regulären Ziehung.

Ziel der Aktion Mensch ist es, das selbstverständliche Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung zu fördern. Mit ihrem Los unterstützen alle Lotterieteilnehmer die vielen Tausend Förderprojekte der Soziallotterie. ZDF-Moderator Rudi Cerne hat als Aktion Mensch-Botschafter schon viele Förderprojekte besucht. Er freut sich immer wieder darüber, was durch die Förderung der Aktion Mensch ermöglicht wird. „In diese Projekte hineinzugehen und zu sehen, wie viele Idealisten dort sind, wie viele sich darum bemühen, dass Menschen mit und ohne Behinderung zusammen leben können, das beeindruckt mich sehr. Diese Inklusion zu erleben finde ich großartig“, sagte Rudi Cerne beim Projektbesuch einer inklusiven Kita, in der Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam spielen und lernen.

Die Möglichkeit, soziale Projekte zu unterstützen und gleichzeitig bei der großen Herbst-Sonderverlosung dabei zu sein, haben Sie per Losbestellung noch bis zum 30.10. Unter www.meinglueckslos.de ist dies online sogar noch bis zum 1.11. möglich.

3.11. 35 Mio. € EXTRA!

IHRE *Gesundheit* 
IN BESTEN HÄNDEN



Alms-Apotheke
Ihr Partner seit 1710

Große Str. 52
17217 Penzlin
Tel. 03962/
210256



Gutschein **10% Rabatt**
Alms-Apotheke 

Große Str. 52
17217 Penzlin
Tel. 03962 / 210256



auf alle Produkte außer
verschreibungspflichtige Arzneimittel*

*Gültig vom 20.10. - 14.11.2015 - 1 Artikel pro Gutschein

Durchblick bewahren

Das Gefühl, nicht mehr den richtigen Durchblick zu haben, ist ein Hinweis darauf, mal wieder einen Sehtest beim Augenoptiker machen zu lassen. Dieser kann meist ohne Wartezeit und Termin spontan gemacht werden. Der Augenoptiker verweist als erster Ansprechpartner für das gute Sehen bei Auffälligkeiten am Auge an den Augenarzt oder verschafft seinem Kunden bei der anschließenden Augenprüfung wieder „scharfe Sicht“. Bei der Augenprüfung oder Brillenglasbestimmung ermittelt der Augenoptiker die Stärke der Brillengläser (oder Kontaktlinsen) und arbeitet anschließend die Brillengläser fachgerecht in die passende Fassung ein. Die Gläser der Brille müssen sich dabei in der richtigen Zentrierung vor den Augen des Trägers befinden und die Fassung muss anatomisch optimal an die Kopfform des Trägers angepasst sein.

Ohne diese anatomische und optische Brillenanpassung können falsche oder ungenau zentrierte Brillen zu Kopfschmerzen oder beispielsweise auch Schwindelgefühlen führen. Deshalb ist ein Kunde beim Augenoptikermeister mit langjähriger Erfahrung und Routine bei der Brillenglasbestimmung, -beratung und -anpassung bestens aufgehoben. zva



Foto: (ZVA).

Trendshow 2016

10. HAUSMESSE DER WANDER-OPTIK

2.- 6. Nov.

Unsere
beliebtesten
Fassungslieferanten
aus ganz Europa
an 5 Tagen

LINDBERG
ANA HICKMANN
ITALIA INDEPENDENT
NATURAL EYEWEAR
SWITCH-IT
SILHOUETTE
MARC O'POLO
DIOR
JAGUAR
MARCCAIN
GUCCI
ÖGA

© Foto: Lindberg

LINDBERG[∞]



Die schönste Art zu hören und zu sehen!
WANDER
Wander-Optik GmbH • Neubrandenburg

20% auf alle Gläser

3x in NEUBRANDENBURG

Wolfswinkelstr. 4 • Friedländer Str. 2a • Juri-Gagarin-Ring 24a

www.wander-optik.de